

# Gräfelfing



## Baumschutz in Gräfelfing

Das müssen Sie beachten!  
Vorschriften und Regelungen





## Sie möchten einen Baum in Ihrem Garten fällen? Sprechen Sie mit uns!

---

Bäume in der Gemeinde Gräfelting sind geschützt. Der Schutz ergibt sich aus der Festsetzung in den jeweiligen Bebauungsplänen für das Gemeindegebiet. Dort ist geregelt: „**Bäume mit einem Stammumfang ab 0,50 Metern (oder 16 Zentimeter Durchmesser, gemessen auf einem Meter Stammhöhe), sind zu erhalten.**“ Das Erhaltungsgebot gilt grundsätzlich für alle Baumarten!

### Einholen einer Fällgenehmigung

Soll von dieser Festsetzung abgewichen werden – sei es bei Bauvorhaben oder unabhängig davon – muss bei der Gemeinde eine Fällgenehmigung eingeholt werden. Im Zuge dessen wird eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Gemeinde das Grundstück und den Baum gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer besichtigen. Abhängig von der **Vitalität, Schutzwürdigkeit, Bedeutung für das Ortsbild, Baumart, Baumumfeld und verbleibendem Baumbestand auf dem Grundstück sowie vom Gebäudestandort** wird der zur Fällung beantragte Baum entweder schriftlich oder im Rahmen der Baugenehmigung zur Fällung freigegeben.

In den Bebauungsplänen wird eine Mindestzahl an Bäumen pro Grundstücksfläche angegeben: **Je angefangene 300 Quadratmeter Grundstücksfläche muss ein Baum vorhanden sein. So muss beispielsweise ein 660 Quadratmeter großes Grundstück drei Bäume aufweisen.** Bei Fällung eines der Bäume muss ein heimischer Laubbaum mit einer festgelegten Pflanzgröße (Stammumfang 20 bis 25 Zentimeter) ersatzweise gepflanzt werden.



*Diese Rotbuche in der Lindenstraße konnte dank der Zusammenarbeit von Grundstücksbesitzer und Gemeinde erhalten werden.*

Bei schwierigen Abwägungen, vor allem bei besonders erhaltenswerten Baumarten wie **Eichen, Linden, Ahorn, Ulmen, Eschen, Buchen oder Waldkiefern**, entscheidet entweder der Ausschuss für Überörtliche Angelegenheiten und Umweltfragen oder der Bauausschuss über den Fällantrag.

Die Gemeinde Gräfelting setzt mit dieser von ihr gewählten Vorgehensweise auf Beratung und Dialog anstelle einer Regelung per Baumschutzverordnung.

**Die Gemeinde bittet daher um Beachtung und Einhaltung der Vorschriften! Eine Zuwiderhandlung entspricht einer Ordnungswidrigkeit und kann nach § 213 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.**



# Warum ist gerade auch der Baumschutz so wichtig?

## Verantwortungsvoller Umgang mit der Natur

Bäume bieten Windschutz, sind wertvolle Gestaltungselemente und erhöhen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Sie sind entscheidend für die Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas. Schädlichen Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen, wirken sie entgegen. Ganz wichtig: Sie stellen nicht zuletzt notwendige Lebensräume für verschiedenste Arten von Tieren dar wie Insekten, Vögel oder Nagetiere.



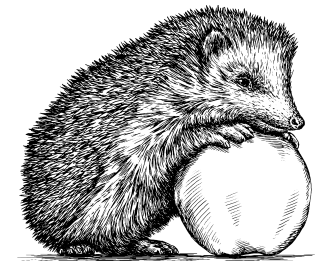
## Tier- und Artenschutz

Seit 2010 ist neben der reinen Fälllaubnis auch der Tier- und Artenschutz gesondert zu beachten. **In der Zeit vom 1. März bis 30. September** ist es aufgrund von Vogelbrutzeiten grundsätzlich verboten, Büsche, Hecken und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)). Ganzjährig zugelassen sind aber fachgerechte Form- und Pflegeschnitte sowie Arbeiten zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Ausnahmen von der Verbotsfrist erteilt die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt München. Hier gibt es auch weitere Informationen zum Artenschutz.

### Landratsamt München

Sachgebiet 4.4.3 –  
Naturschutz, Erholungsgebiete,  
Landwirtschaft und Forsten  
Frankenthaler Straße 5-9  
81539 München  
Tel. 089 / 62 21-26 16  
naturschutz@lra-m.bayern.de





# Regelungen durch die Einfriedungssatzung

Das Ortsbild der Gemeinde ist geprägt durch das viele Grün der Gartengrundstücke. Durch niedrige Einfriedungen (Zäune, Hecken) soll dies auch von der Straße aus erlebbar sein. Es ist das planerische Ziel der Gemeinde, dies auf jeden Fall zu erhalten und wo notwendig noch zu verbessern. Dargelegt sind die Regelungen in der Einfriedungssatzung der Gemeinde, die unter [www.graefelfing.de/rathaus-und-verwaltung/satzungen-und-verordnungen.html](http://www.graefelfing.de/rathaus-und-verwaltung/satzungen-und-verordnungen.html) abrufbar ist. Sie kann auch bei der Bauberatung im Rathaus angefordert werden: Tel. 089 / 85 82-10 42 oder -10 41.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2015 eine neue Einfriedungssatzung erlassen, die seit dem 15. Oktober 2015 in Kraft ist. Sie gilt für alle Einfriedungen, die innerhalb des Gemeindegebiets errichtet werden – ausgenommen entlang der Bahnlinie. Die wesentlichen Punkte der Einfriedungssatzung:

## Einfriedungshöhe und Bauliches

Bauliche Einfriedungen ausgerichtet **zu öffentlichen Verkehrsflächen** (beispielsweise Straßen, Plätze, Parkplätze) dürfen eine **Gesamthöhe von 1,40 Meter nicht überschreiten**. Gemessen wird vom Rand der öffentlichen Verkehrsfläche. **Entlang folgender Straßen gilt eine Sonderregelung:** Aubinger Straße, Lochhamer Straße, Pasinger Straße, Planegger Straße. Zu diesen hin darf die Gesamthöhe **maximal 2,0 Meter betragen**.

**Bauliche Einfriedungen zwischen den Grundstücken** dürfen eine **Gesamthöhe von 1,40 Meter nicht überschreiten**, gemessen von der natürlichen oder von der von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzten Geländeoberfläche.



**Fundamente und Betonsockel** dürfen eine Gesamthöhe von 0,30 Metern nicht überschreiten.

**Einfriedungsmauern sowie Bretterwände** bis zu 1,40 Meter Höhe sind nur ausgerichtet zu öffentlichen Verkehrsflächen hin zulässig, nicht jedoch zum Grundstücksnachbarn. Unzulässig sind damit also Mauern oder Bretterwände zwischen den Grundstücken (dies gilt auch zwischen ideell geteilten Grundstücksanteilen).

**Unzulässig sind** Einfriedungen aus Rohrmatten, die Bespannung der Einfriedungen mit Matten, die Verkleidung der Einfriedungen mit Kunststoffplatten oder ähnlichem Material und die Verwendung von Stacheldraht.

Die Einfriedungen dürfen **mit Hecken hinterpflanzt werden**. Für die Hinterpflanzung sind allerdings Thuja und Kirschlorbeer nicht zulässig. Zulässig sind in erster Linie heimische Heckengehölze, die einen hohen ökologischen Wert für Flora und Fauna aufweisen. Eine Auflistung sämtlicher zulässiger Heckensorten finden Sie in der Einfriedungssatzung.

**Zuwiderhandlungen gegen diese Einfriedungssatzung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden! Wir bitten darum dringend um Beachtung.**



# Ansprechpartner im Rathaus

---

## Baumschutz

Beratungstermine vor einer geplanten Fällung können in der Bauverwaltung vereinbart werden. Bei allen Fragen rund um die Baumgesundheit ist es jedoch ratsam, einen professionellen Baumgutachter hinzuzuziehen.

### **Max Gubelmann**

Tel. 089 / 85 82 - 10 50

[m.gubelmann@graefelfing.bayern.de](mailto:m.gubelmann@graefelfing.bayern.de)

## Einfriedung

Bei Fragen zu Einfriedungen, Zäunen oder Hecken kontaktieren Sie bitte die Ansprechpartner in der Bauverwaltung:

### **Anna Maisberger, Bauberatung**

Telefon 089 / 85 82 - 10 42

[a.maisberger@graefelfing.bayern.de](mailto:a.maisberger@graefelfing.bayern.de)

### **Petra Rink, Bauberatung**

Telefon 089 / 85 82 - 10 41

[p.rink@graefelfing.bayern.de](mailto:p.rink@graefelfing.bayern.de)



---

Herausgeber: Gemeinde Gräfelfing,  
Ruffiniallee 2, 82166 Gräfelfing, Tel. 089 / 85 82-0,  
[rathaus@graefelfing.bayern.de](mailto:rathaus@graefelfing.bayern.de), [www.graefelfing.de](http://www.graefelfing.de)

Text und Redaktion: Birgit Doll

Bildrechte: © Birgit Doll/Gemeinde Gräfelfing, Dominik Gigler,  
Thilo Härdtlein, Jürgen Sauer, fotolia (doublebubble\_rus, Juulijs,  
Morphart, Vojtech Herout, YK)

Gestaltung: [www.schmitz-grafik.de](http://www.schmitz-grafik.de)

© Oktober 2024 | Gedruckt auf Recycling-Papier

(Zertifizierungen: FSC + Blauer Engel)